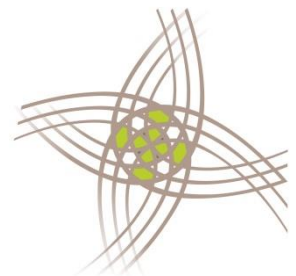


**Institutionelles Schutzkonzept
der
Pfarrei St. Antonius
in Recklinghausen**



St. Antonius

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Einrichtungs- und Risikoanalyse	3
1.1 Im baulichen Bereich	3
1.2 Auf personeller Ebene	4
2 Mitarbeitende	4
2.1 Personalauswahl	4
2.2 Personalführung	5
2.3 Ehrenamtliche	5
3 Nachweise	6
3.1 Erweitertes Führungszeugnis	6
3.2 Selbstauskunftserklärung	7
4 Verhaltenskodex	7
4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	7
4.2 Sprache, Wortwahl und nonverbale Interaktion	7
4.3 Angemessenheit von Körperkontakt	7
4.4 Beachtung der Intimsphäre	8
4.5 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen	8
4.6 Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen	8
4.7 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	8
4.8 Disziplinierungsmaßnahmen	9
4.9 Regelungen für die Missachtung des Verhaltenskodexes	9
5 Kindertageseinrichtungen	9
5.1 Privatsphäre	9
5.2 Geschlechteridentität	9
5.3 Verschiedenes	10
6 Beschwerdewege	10
6.1 In der Pfarrei	10
6.2 Im Bistum	11
6.3 Stellen mit Hilfsangeboten	11
6.3.1 Kirchliche Stellen	11
6.3.2 Nicht-kirchliche Stellen	11
6.4 Im Internet	12
7 Aus- und Fortbildung	12
8 Maßnahmen zur Stärkung	13
9 Qualitätsmanagement	14
10 Beschluss	14
Anhang: Handlungsleitfäden	15

Präambel

Gemäß der Ordnung zur „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie den gleichzeitig dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bistum Münster vom 14. April 2014, fertigt die Pfarrei St. Antonius in Recklinghausen das nachstehende „Institutionelle Schutzkonzept“ an. Dieses Konzept basiert auf der Auswertung der zuvor erhobenen Risikoanalyse für unsere Pfarrei vom August 2018.

Das Institutionelle Schutzkonzept (im folgenden ISK genannt) ist die Konsequenz aus den Missbrauchsfällen, die in der Vergangenheit im Rahmen der Kirche geschehen sind. Es geht um den Schutz der Kinder und Jugendliche, die der Pfarrei und ihren Einrichtungen anvertraut sind. Sie vor seelischem und körperlichem Missbrauch innerhalb der Pfarrei zu bewahren, ist Aufgabe dieses Konzeptes.

Das ISK verpflichtet alle hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen, die im Rahmen der Pfarrei Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, mit dem Thema Prävention auseinanderzusetzen.

Es geht um wichtige Themen wie: „Nähe und Distanz“ im Hinblick auf zu beachtende verbale und physische Grenzen in der Kommunikation und im Umgang miteinander.

Es dient der Information und daraus folgend der Sicherheit bezüglich der Reaktion in möglichen auftretenden Fällen.

Es schafft Vertrauen in der Gemeinde, dass man verantwortungsvoll mit dem Thema umgeht.

Dieses Schutzkonzept ist Basisvoraussetzung, um ein Klima des Vertrauens bei der täglichen Arbeit mit Schutzbefohlenen zu gewährleisten. Aber es soll auch deutlich machen, dass in dieser Pfarrei auf Regelverstöße in diesem Bereich geachtet wird, dass es keine Toleranz gibt gegenüber sexuellem Missbrauch und dass sowohl psychische wie physische Gewalt in dieser Pfarrei keinen Platz hat.

1 Einrichtungs- und Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse waren beteiligt für die Pfarrei:
alle Messdienerleiterrunden der Pfarrei
das Zeltlagerteam
die Pastoralreferentinnen bezogen auf die Katechese
Pfarrer Eschenlohr als Verantwortlicher für das ISK
und für die Kindertageseinrichtungen: Silvia Latte

Auf folgenden Bereichen liegt unser besonderes Augenmerk:

1.1 Im baulichen Bereich

- Die baulichen Gegebenheiten (unübersichtliche Räume, Kellerräume, Treppenhäuser, Toilettenräume) bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit.
- Der große Parkplatz zwischen der Kirche St. Gertrudis, dem Pfarrhaus und dem Pfarrheim ist sehr dunkel.
- Die Krypta unter dem Altarraum der St. Gertrudis Kirche ist von außen nicht einsehbar.

- Die Beichtstühle werden aktuell nicht genutzt.
- Die Sakristeien der Kirchen sind von außen nicht einsehbar.

1.2 Auf personeller Ebene

- Alle hauptamtlichen Mitarbeiter sind bereits durch das Bistum Münster geschult worden.
- Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind und werden zeitnah in einer
 - 6-stündigen Schulung durch das Areopag
 - 3-stündigen Schulung durch die Hauptamtlichen vor Ort geschult.
- Mit diesem ISK wird ein Beschwerdemanagement eingerichtet
- Bei Einstellungsgesprächen wird auf das ISK der Pfarrei verbindlich hingewiesen.
- Die Dokumentation von Führungszeugnissen und Selbsterklärungen wurde eingerichtet.

2 Mitarbeitende

2.1 Personalauswahl

Nach §4 PräVO dürfen nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die dazu fachlich und persönlich geeignet sind.

Im Bewerbungsverfahren und im Erstgespräch wird Bewerbern für eine Arbeitsstelle das Anliegen der Prävention von sexualisierter Gewalt deutlich gemacht.

Alle Mitarbeitenden müssen Verantwortung zur Prävention von sexualisierter Gewalt übernehmen.

Die Bewerber werden auf die Präventionsordnung des Bistums Münster und das ISK der Pfarrei hingewiesen und auf die damit verbundenen Verpflichtungen. So soll deutlich werden, dass die Einrichtung/Pfarrei in Fragen sexualisierter Gewalt und Prävention sensibilisiert ist.

Auf diese Weise sollen potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.

Alle Bewerber haben an einer für ihre Tätigkeit angemessene Präventionsschulung teilzunehmen.

Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder in Begleitung von Veranstaltungen mit Übernachtung müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Sie müssen (eine Selbstauskunftserklärung und) den Verhaltenskodex, der in diesem ISK enthalten ist, unterzeichnen. Erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (und der Selbstauskunftserklärung) kann eine Beschäftigung erfolgen bzw. ein Arbeitsvertrag geschlossen werden

Alle sich mit Personalangelegenheiten befassenden Personen, wie z.B. Kirchenvorstände und Verbundleitungen werden auf die Thematik Prävention sexualisierter Gewalt hingewiesen.

2.2 Personalführung

Die Bewerbungsunterlagen müssen auf kritische Stellungswechsel analysiert werden.

Ein Arbeitsvertrag kann erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat gegen sexuelle Selbstbestimmung (und nach Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung) geschlossen werden.

Der Dienstantritt kann erst im Anschluss an die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages erfolgen.

Die Probezeit soll genutzt werden, um sich ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeiter/innen in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen und Auffälligkeiten anzusprechen.

Auch in Personalgesprächen sollte das Thema der Prävention sexueller Gewalt verortet sein.

Unter dem Fokus des Themas „Vorbeugung (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige“ sollte das Gespräch um folgende Punkte erweitert werden:

- Professionelle Gestaltung des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses
- Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen erkennen und das pädagogische Handeln danach ausrichten
- Setzen von Konsequenzen und sichere Umsetzung von Regeln
- Krisenmanagement (frühzeitiges Erkennen, souveränes Begleiten, Aufarbeiten mit dem Kind, dem Jugendlichen sowie den Sorgeberechtigten und anderen Beteiligten)
- Erkennen und Lenken gruppendynamischer Prozesse
- Zuverlässigkeit gegenüber Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten (z.B. Einhaltung von Absprachen)
- Wertschätzende Grundhaltung und respektvoller Umgang
- Reflexionsfähigkeit des eigenen Handelns
- Fortbildung zum Thema

2.3 Ehrenamtliche

Ehrenamtliche werden in ihrer Arbeit von den Leitungen oder vom Seelsorgeteam unterstützt, so dass sie ihre Aufgaben gut verrichten können. Dazu gehören Ansprechbarkeit, praktische Hilfestellungen sowie entsprechende Schulungen (z. B. Gruppenleiterschulungen, Katechetenschulungen ...). In besonderer Weise sind die Ehrenamtlichen in der Prävention von sexualisierter Gewalt zu schulen.

Alle Ehrenamtlichen müssen Verantwortung zur Prävention von sexualisierter Gewalt übernehmen.

Sie werden auf die Präventionsordnung des Bistums Münster und das ISK der Pfarrei hingewiesen und auf die damit verbundenen Verpflichtungen. So soll deutlich werden, dass die Einrichtung/Pfarrei in Fragen sexualisierter Gewalt und Prävention sensibilisiert ist. Auf diese Weise sollen potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.

Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder in Begleitung von Veranstaltungen mit Übernachtung müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Sie müssen den Verhaltenskodex, der in diesem ISK enthalten ist, unterzeichnen. Diese Unterschrift wird in der Pfarrei aufbewahrt.

3 Nachweise

3.1 Erweitertes Führungszeugnis

Zum Antritt einer Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis (im folgenden EFZ) vorzulegen. Dieses ist auf Formularvorlage bei der jeweiligen Meldebehörde anzufordern.

Dadurch soll bestmöglich verhindert werden, dass verurteilte Täter/innen Zugang zu Kindern und Jugendlichen finden.

Dazu ist verpflichtet, wer als beschäftigter Mitarbeiter / Mitarbeiterin Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder hilfs- und schutzbedürftigen Erwachsenen hat.

Für den Bereich der Pfarrei sind dies alle Personen (Hauptamtliche - wie Ehrenamtliche ab 14 Jahren), die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßigen Kontakt haben. Dazu zählen auch Honorarkräfte und Praktikanten /Praktikantinnen ab einer Tätigkeitsdauer von vier Wochen oder mehr.

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen beantragen das EFZ mit einem von der Pfarrei ausgestellten Antragsformular bei ihrer Meldebehörde. Das erweiterte Führungszeugnis wird den Antragstellern auf dem Postweg zugeschickt.

Die entstehenden Kosten werden (außer bei Erstbewerbungen auf eine hauptamtliche Stelle) von der Pfarrei erstattet.

Das EFZ der hauptamtlich Beschäftigten ist in der Zentralrendantur einzureichen und wird dort – wie auch die Selbstverpflichtungserklärung – aufbewahrt.

Ehrenamtliche legen das EFZ der Leitung der Pfarrei bzw. der Kindertageseinrichtung zur Einsichtnahme vor und geben eine Einverständniserklärung ab, dass das Datum der Einsichtnahme, das Datum der Ausstellung des EFZ sowie die Tatsache fehlender, strafrechtlich relevanter Einträge in einer dafür eingerichteten Akte gespeichert werden dürfen.

Ehrenamtliche behalten ihr EFZ, die Einverständniserklärung wird – wie auch die Unterschrift des Verhaltenskodexes – im Pfarramt bzw. in der Kindertageseinrichtung aufbewahrt.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Hierzu werden abschließbare Schränke eingerichtet, zu dem nur die Leitung der Pfarrei bzw. der Kindertageseinrichtung Zugang hat.

Nach Beendigung der Tätigkeit sind die Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen.

Alle fünf Jahre ist ein aktualisiertes EFZ einzureichen.

3.2 Selbstauskunftserklärung

Gemäß §2 Abs. 7 PrävO müssen alle hauptamtlich Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben.

Diese wird gemäß der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex verpflichtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen gleichermaßen in der Ausübung ihres Dienstes.

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Teilnehmern sind zu unterlassen wie z. B. gemeinsame private Urlaube etc. Wenn aus guten Gründen davon abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- Intime Beziehungen sowie sexuelle Kontakte zwischen Bezugspersonen und Teilnehmern sind verboten.
- Grenzverletzungen müssen zur Sprache gebracht und dürfen nicht übergangen werden, auch nicht durch abfällige oder beschwichtigende Kommentare.
- Geheimnisse mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, die geeignet sind, Missbrauch oder Grenzverletzungen zu vertuschen, darf es nicht geben.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind vor deren Einsatz im Hinblick auf die Zielsetzung, sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Einzelnen und als Gruppe zu überprüfen und zu hinterfragen. Sie werden so gestaltet, dass keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden, bzw. kein Vorschub zu Grenzverletzungen geleistet wird. Freiwilligkeit der Teilnehmenden gilt als Grundvoraussetzung, insbesondere auch für Aufnahmerituale und Mutproben.

4.2 Sprache, Wortwahl und nonverbale Interaktion

- Diese hat in wertschätzender Weise zu erfolgen, sie soll der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, der Zielgruppe und ihren Bedürfnissen entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.
- Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Von den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen wird eine angemessene Kleidung erwartet.

4.3 Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.

- Körperkontakt (Umarmungen zur Begrüßung oder zum Trost etc.) bedarf der freien und erklärten Zustimmung von beiden Seiten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe, Trost und Pflege erlaubt.

4.4 Beachtung der Intimsphäre

- Um das Schamgefühl der Kinder und Jugendlichen zu respektieren, sind gemeinsame Körperpflege sowie das Umziehen mit Schutzpersonen zu vermeiden. Ist die konkrete Situation so, dass diese Vorgabe nicht erfüllt werden kann, ist auf Transparenz zu achten. Es muss offenkundig und kontrollierbar sein, welcher Erwachsene mit welchem Kind zusammen ist.
- Die Zimmer bzw. Unterkünfte aller Beteiligten gelten als deren Privat bzw. Intimsphäre, gemeinsame Unterbringung von Teilnehmern und Betreuern ist verboten.
- Intime Situationen (Umkleiden, Duschen, Toilettengang etc.) bedürfen der Achtsamkeit und klarer Regeln je nach den Gegebenheiten vor Ort, z. B. differenzierte Duschzeiten von Betreuern und Teilnehmern. Niemand darf in diesen Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

4.5 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Für Veranstaltungen und Reisen ist eine ausreichende Anzahl erwachsener Begleitpersonen sicherzustellen. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Alle Beteiligten sind über den Verhaltenskodex sowie Kontaktdaten zu Vertrauenspersonen / Ansprechpartner informiert.

4.6 Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen.
- Generell sollte mit allen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden. Auch sollten private Geldgeschäfte (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) mit Mitarbeitenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen hinterfragt werden.

4.7 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Musik, (Computer-)Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll und altersgemäß zu erfolgen.
- Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. Videos oder Fotos werden nur mit Einverständnis der Betroffenen, bzw. der Erziehungsberechtigten ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken zum Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der hier genannten Regeln (insbes. zur Gestaltung von Nähe und Distanz und zu Sprache und Wortwahl) und der gültigen Geschäftsbedingungen erlaubt.
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing im Netz Stellung zu beziehen. Dies bezieht sich auch auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander.

4.8 Disziplinierungsmaßnahmen

- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Dabei steht das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen im Vordergrund. Maßnahmen sollten angemessen und nachvollziehbar sein, im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

4.9 Regelungen für die Missachtung des Verhaltenskodexes

- Allen Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen wird der Verhaltenskodex zusammen mit der Selbstauskunftserklärung zur Unterschrift vorgelegt.
- Der Verhaltenskodex (wie auch alle speziell entwickelten Fassungen) wird in der Pfarrei Sankt Antonius in geeigneter Weise veröffentlicht und zugänglich gemacht.

5 Kindertageseinrichtungen

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen unserer Pfarrei gelten alle vorgenannten Bestimmungen. Zusätzlich sind folgende Punkte zu beachten:

5.1 Privatsphäre

Die Privatsphäre des Kindes zu schützen und sie einzuhalten ist uns in den Tageseinrichtungen ein besonderes Anliegen.

- Der Toilettengang wird allein gemacht. (Hilfe nur auf Wunsch des Kindes vom Erzieher)
- Um die Intimsphäre der Kinder zu schützen, ziehen sie sich in den Waschräumen um.
- Beim Wickeln wird darauf geachtet, dass die Privatsphäre der Kinder geachtet wird und gleichzeitig die Räume nicht verschlossen sind. Alle Räume sind frei zugänglich und können jederzeit eingesehen werden.
- Wickelkinder wählen sich selber den Wickelnden aus.
- Praktikanten begleiten oben genannte Situationen nur, wenn eine Erzieherin oder Erzieher dies anweist und die Intimsphäre des Kindes sicher gewährleistet ist.

5.2 Geschlechteridentität

Für die Entwicklung der Geschlechteridentität ist es wichtig, dass Jungen und Mädchen in ihrem Rollenverhalten individuell wahrgenommen und respektiert werden. Wir sprechen mit den Kindern in altersangemessener Form über Geschlechtsmerkmale und erklären deren Funktion.

Doktorspiele gehören zur Entwicklung des Kindes und werden unter folgenden Regeln akzeptiert.

- Jeder bestimmt selbst, ob und mit wem er/sie Doktorspiele spielen will.
- „Nein“ heißt „Nein“
- Die Unterhosen bleiben an.
- Wir stecken nichts in Körperöffnungen.
- Erwachsene spielen bei Doktorspielen nicht mit.
- Ich darf immer Hilfe suchen.

5.3 Verschiedenes

- Die Kindertageseinrichtungen haben eine Risikoanalyse für alle Innen- und Außenbereiche erstellt und sind sich bewusst, welche Bereiche einer besonderen Beobachtung bedürfen.
- Jeder Kindergarten hat sein eigenes Konzept zur Wahrung der Rechte der Kinder. In regelmäßigen Abständen wird dies in den Einrichtungen zum Thema gemacht.
- Ein Beschwerdemanagement ist in den Einrichtungen vorhanden.

6 Beschwerdewege

Das Einrichten von Beschwerdewegen hilft dabei, ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten herzustellen (PrävO § 7).

Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, sowie alle Betroffenen (bzw. deren rechtlichen Vertreter) haben das Recht, den Beschwerdeweg einzuschlagen.

Beschäftigten, die sich beschweren, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Abmahnungen und Kündigungen aufgrund einer Beschwerde sind demnach unzulässig.

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, einer Beschwerde nachzugehen.

Handlungsleitfäden, die Orientierung geben, in welchem Fall wie zu handeln ist und wer wann informiert werden muss, sind im Anhang zu finden.

6.1 In der Pfarrei

Über eine Beschwerde (Verdacht auf sexualisierte Gewalt) werden in der Pfarrei informiert (Stand 01.11.2018):

- Der leitende Pfarrer
Aloys Wiggeringloh
Antoniusstraße 10, 45663 Recklinghausen
Tel.: 02361 35213
- Die Präventionsbeauftragte/Kinderschutzfachkraft:
Frau Silvia Latte
Leiterin Familienzentrum NRW HI. Kreuz
Behringstraße 3, 45661 Recklinghausen
Tel: 02361 63154

Um dem Vorwurf der Verschleierung entgegenzutreten, kann bei Vorkommnissen, die der Öffentlichkeit bekannt sind, eine öffentliche Erklärung erfolgen, wobei betroffene Personen im Sinne des Opferschutzes und der Unschuldsvermutung eines möglichen Täters verschwiegen werden.

Diese Aufgabe liegt beim Öffentlichkeitsausschuss des Pfarreirates.

6.2 Im Bistum

Wer von sexuellem Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiter im Bistum Münster Kenntnis erhält, sollte sich an folgende Ansprechpersonen wenden:

Bernadette Böcker-Kock: 0151-63404738

Bardo Schaffner: 0151-43816695

Hildegard Frieling-Heipel: 0173-1643969

6.3 Stellen mit Hilfsangeboten

6.3.1 Kirchliche Stellen:

Telefonseelsorge

Rund um die Uhr erreichbar

Tel.: 0800 1110111

www.telefonseelsorge-re.de

Skf Sozialdienst Katholischer Frauen
Kinderschutzfachkraft Frau Engelsiepen
Kemnastraße 4, 45657 Recklinghausen
02361 48598 23

6.3.2 Nicht-kirchliche Stellen:

Polizeidienststelle Recklinghausen Süd
Am Neumarkt 25, 45663 Recklinghausen
02361 552260

Vestische Kinder- und Jugendklinik Datteln
Ärztliche Beratungsstelle gegen die Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern
Diplom-Psychologin Uta Nordsiek
Lloydstr. 9a, 45711 Datteln
Tel.: 02363 975-495

Deutscher Kinderschutzbund e.V. Kreisverband e.V.
Verein in Recklinghausen, Nordrhein-Westfalen
Wildermannstraße 51-53, 45659 Recklinghausen
Tel.: 02361 109494

Frauenberatungsstelle Recklinghausen
Springstraße 6, 45657 Recklinghausen
Tel.: 02361 15457

Stadtverwaltung Recklinghausen
Fachbereich: Kinder, Jugend und Familie
Tel.: 02361 50 2181

6.4 Internet:

Kirchliche Internet-Seiten:

- Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Münster
www.praevention-im-bistum-muenster.de
- Informationen des BDKJ
www.bdkj.de/themen/missbrauch-und-praevention
- Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz NW e.V.
www.thema-jugend.de

Nicht-Kirchliche Internetseiten:

- Seiten des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: www.beauftragter-missbrauch.de
- Seite für Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zu Täter/Innen werden wollen: www.kein-taeter-werden.de
- Beratungsstellenfinder, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen: www.nina-info.de
- Aufklärung über die Rechte und über sexuellen Missbrauch für Jungen und Mädchen zwischen 8 und 12 Jahren: www.trau-dich.de

7 Aus- und Fortbildung

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ aus- und fortgebildet.

Ziel der Präventionsschulungen ist die Vermittlung rechtlichen und fachlichen Wissens zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell sexualisierter Gewalt. Zudem sensibilisieren die Schulungen für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt.

Die Teilnehmer/innen lernen Präventionsmaßnahmen kennen und wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Der Umfang der Schulungen richtet sich nach der jeweiligen Tätigkeit.

Intensivschulung von zwölf Zeitstunden

Hauptamtliche und hauptberuflich Mitarbeitende sowie Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung, Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit

Basisschulung mit sechs Zeitstunden

Ehrenamtlich Tätige/Mitarbeitende wie auch nebenberuflich Tätige, die sich in regelmäßigem pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Personen befinden, müssen die absolvieren.

Gleiches gilt für Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben.

Sowohl die Basis- als auch die Intensivschulung werden durch geschultes autorisiertes Personal durchgeführt.

Einführung in das institutionelle Schutzkonzept mit einem Umfang von drei Stunden
Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das ISK informiert.

Diese Einführung wird durch Mitglieder des Seelsorgeteams durchgeführt.

	Intensiv (12 Std.)	Basis (6 Std.)	Einführung (3 Std.)
Seelsorger*innen	X		
Erzieher*innen	X		
Küster*innen			X
Organist*innen (mit Kinder-, Jugendchor)		X	
Pfarrsekretär*innen			X
Gruppenleiter*innen (Messdiener, Zeltlager, Pfadfinder)		X	
Gruppenleiter*innen Stadtranderholung			X
Firmkatechet*innen		X	
EK-Katechet*innen		X inkl. Gemenfahrt	X exkl. Gemenfahrt
Leiter*innen Familien-, Kinderwortgottesdienste			X
Leiter*innen Krippenspiel			X
Mitarbeiter*innen Sternsingen			X
Mitglieder Sachausschuss Familie, Kinder, Singles		X inkl. Übernachtung	X exkl. Übernachtung
Büchereimitarbeiter*innen			X
Ehrenamtliche in den Kindertageseinrichtungen		X	

Alle fünf Jahre werden die Inhalte der Schulungen durch weitere Angebote aufgefrischt und vertieft.

8 Maßnahmen zur Stärkung

Kinder und Jugendliche zu stärken, ist die Basis, auf der die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei fußt. Dieses Ziel ist die Grundlage unseres Handelns und unseres Umgangs.

Das Selbstvertrauen bzw. Selbstwertgefühl von Kindern und Jugendlichen wird gesteigert durch:

- den wertschätzenden und respektvollen Umgang mit ihnen und untereinander
- das Wahrnehmen der vielfältigen Wünsche und Interessen der Kinder und Jugendlichen
- das Akzeptieren von selbst gesetzten Grenzen, z. B. „Nein“
- die Ermöglichung von Partizipation bei der Erstellung von Gruppenregeln und bei Inhalten in Gruppenstunden, in unseren Kitas gibt es Kinderparlamente

Sicherheit geben:

- Achtsamkeit: aufmerksames Beobachten von Situationen, Personen, Stimmungen
- zuverlässiges und angemessenes Eingreifen bei Störungen
- Gruppen in Kindertageseinrichtungen, EK- und Firmvorbereitung und bei den Messdienern als sichere Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche unbeschwert und frei entfalten können
- die konstruktive Lösung von Konflikten

Konkrete Maßnahmen zur Stärkung werden in unseren Kindertageseinrichtungen angeboten, so z. B. das Programm „Coole Kids“ für Vorschulkinder und das Programm „Pippi Langstrumpf“.

9 Qualitätsmanagement

Dieses ISK wird regelmäßig überprüft und angepasst:

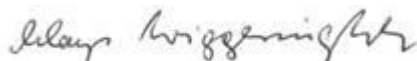
- spätestens alle 5 Jahre
- und bei größeren strukturellen Veränderungen in der Pfarrei.

10 Beschluss

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde vom Pfarreirat und dem Kirchenvorstand der Pfarrei St. Antonius in Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.07.2019 und am 08.05.2019 beschlossen und verabschiedet. Es erlangt damit umgehend seine Gültigkeit.

Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden unverzüglich in die Praxis übertragen und dem Bistum Münster zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Recklinghausen, den 02.07.2019



Pfarrer Aloys Wiggeringloh

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



NACH DER MITTEILUNG

➤ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

➤ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

➤ **Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**

➤ **Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!**

➤ **Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!**

➤ **Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!**

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



NACH DER MITTEILUNG

➤ **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**

➤ **Sich selber Hilfe holen!**

➤ Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

➤ Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.

➤ Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

➤ **Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!

– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER ODER TÄTERIN

Was tun bei Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



❌ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

❌ **Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**

❌ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**
Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

❌ **Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!**

❌ **Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!**

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



✅ **Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.

✅ **Überlegen woher die Vermutung kommt.**
Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

✅ **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**

✅ **Sich selber Hilfe holen!**
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

✅ Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.